

**Satzung der Stadt Merseburg**  
**über die Erhebung von Nutzungsgebühren**  
**für die Einrichtung Schlossgartensalon Merseburg**  
**(Nutzungsgebührensatzung Schlossgartensalon)**  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2000 (GVBl LSA S. 664), und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Große Saal im Obergeschoss des Schlossgartensalons Merseburg, im Weiteren „Schlossgartensalon“ genannt, steht als kulturelle Veranstaltungsstätte sowie als Tagungs- und Konferenzeinrichtung unter bevorzugter Berücksichtigung von Angelegenheiten der Stadt Merseburg zur Nutzung Dritter offen.
- (2) Die Veranstaltungen haben dem denkmalgeschützten Ambiente angemessen Rechnung zu tragen. Art und Weise der Nutzung werden durch eine Benutzerordnung geregelt.
- (3) Die Benutzung des Schlossgartensalons schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere der Bühnengarderoben, des Foyers und der Toiletten, mit ein.

§ 2

- (1) Die Nutzung des Schlossgartensalons ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gewährte Nutzung nicht wahrgenommen wurde.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 3

- (1) Die Gebühr umfasst die Nutzung der Veranstaltungsstätte bis zu 5 Stunden incl. der Vor- und Nachbereitungszeit für den zusätzlichen Auf- und Abbau von Technik, Bühnen- und Saalaufbauten etc.
- (2) Bei einer Nutzung über 5 Stunden hinaus erhöht sich für jede angebrochene Stunde die Gebühr um 25 % des Ausgangssatzes, höchstens aber bis zur doppelten Summe.
- (3) Jeder genutzte Kalendertag wird entsprechend der Absätze (1) und (2) berechnet.
- (4) Die zu entrichtende Höhe der Gebühren wird in den §§ 4 bis 8 geregelt.

§ 4

- (1) Gebührenpflichtig nach § 8 sind alle Veranstaltungen, die
  - mit dem Zweck der Erzielung von Einnahmen,
  - nicht zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnungoder
  - kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung (das trifft zu auf alle Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeverordnung und freie Berufsgruppen).

- (2) Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet,
1. wer zu der Kostenschuld Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kostenschuld durch eine der Stadt gegenüber abgegebene Erklärung zu übernehmen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

- (1) Gebührenbefreiung erhalten Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Parteien und Verbände sowie eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Merseburg, soweit für sie nicht § 4 zutrifft.
- (2) Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Parteien und Verbände sowie eingetragene Vereine mit Sitz außerhalb der Stadt entrichten ermäßigte Gebühren wie im § 8 festgelegt, soweit für sie nicht § 4 zutrifft.

#### § 6

- (1) Jede Reinigung ist gebührenpflichtig in Höhe von 63,00 EUR. Sie wird spätestens mit Ablauf der Nutzung automatisch fällig.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Nutzer die Reinigung selbst durchführt.
- (3) Ausnahmen von dieser generellen Regelung sind im Einzelfall möglich.

#### § 7

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise außer den im § 5, Abs. 1, genannten Fällen abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 8

#### **Nutzer/Gebühr**

nach § 4 (1):

#### **öffentliche kulturelle Veranstaltungen**

je verkaufter Eintrittskarte bzw. teilnehmender Person	1,00 EUR
mindestens aber	205,00 EUR

#### **Kongresse, Tagungen, übrige Veranstaltungen**

bis 100 Personen	305,00 EUR
bis 200 Personen	410,00 EUR
über 200 Personen	510,00 EUR

nach § 5 (1):

#### **ohne Erzielung von Einnahmen**

gebührenfrei

#### **öffentliche kulturelle Veranstaltungen mit Erzielung von Einnahmen**

je verkaufter Eintrittskarte bzw. teilnehmender Person	0,50 EUR
mindestens aber	75,00 EUR

<b>Kongresse, Tagungen, übrige Veranstaltungen mit Erzielung von Einnahmen</b>	
bis 100 Personen	75,00 EUR
bis 200 Personen	130,00 EUR
über 200 Personen	155,00 EUR

nach § 5 (2):

<b>ohne Erzielung von Einnahmen</b>	130,00 EUR
-------------------------------------	------------

<b>öffentliche kulturelle Veranstaltungen mit Erzielung von Einnahmen</b>	
je verkaufter Eintrittskarte bzw. teilnehmender Person	0,75 EUR
mindestens aber	155,00 EUR

<b>Kongresse, Tagungen, übrige Veranstaltungen mit Erzielung von Einnahmen</b>	
bis 100 Personen	180,00 EUR
bis 200 Personen	230,00 EUR
über 200 Personen	255,00 EUR

#### § 9

- (1) Die Gebühren sind in Höhe des Mindestsatzes und, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, im Voraus fällig.
- (2) Nutzer, die Einnahmen erzielen, entrichten die über die Mindestsätze zu entrichtende Gebühr während oder unmittelbar nach der Nutzungszeit. In begründeten Fällen kann auch Rechnungslegung erfolgen.
- (3) Die Gebühr für eine fortlaufende Nutzung wird nachträglich, spätestens zum Ende jedes Quartals, und nach Rechnungslegung fällig.

#### § 10

Die Nutzungsgebührensatzung Schlossgartensalon tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, am 03.11.2000

Dr. Jürgen Glietsch  
Oberbürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 3/2001 vom 26.02.2001)